



Steuerrechtliche Berichtspflichten von Privatvermögensstrukturen (PVS)

Am 2. Juni 2022 verabschiedete der Landtag eine Abänderung des Steuergesetzes zu Art. 64 Abs 4 SteG. Dieser Artikel regelt, welche Bestätigungen juristische Personen mit PVS-Status gegenüber der Steuerverwaltung einzureichen haben.

Es wird verlangt, dass Privatvermögensstrukturen jährlich bestätigen, dass sie im abgelaufenen Jahr die Anforderungen gemäß Art. 64 Abs. 1 bis 3 SteG erfüllt haben und den Buchführungspflichten gemäß Art. 1045ff PGR nachgekommen sind. Diese Bestätigung muss spätestens neun Monate nach Abschluss des Steuerjahres bei der Steuerverwaltung eingereicht werden, wie es in Art. 37 Abs. 5 SteV festgelegt ist. Die erstmalige Anwendung dieser Bestätigung Aufgrund der Gesetzesänderung ist für das Steuerjahr 2023 vorzunehmen.

Die Einreichung dieser Bestätigung hat über das Online-Tool zu erfolgen, welches im Onlineschalter der liechtensteinischen Steuerverwaltung zu finden ist. Mit dem QR-Code gelangen Sie direkt zum Online-Tool.



Unterschiede der Buchführungspflicht gemäss Art. 1045ff PGR zu der jeweiligen Rechtsform:

Ordnungsgemässe Buchführung	Angemessene Vermögensaufstellung
<ul style="list-style-type: none">• Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung• Kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe	<ul style="list-style-type: none">• Anstalten, Stiftungen• Kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe• Bei komplexen Vermögensverhältnissen ist ebenfalls eine ordnungsgemässe Buchführung vorzunehmen

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beurteilung bestehender Sachverhalte sowie bei einer allfälligen Prüfung der Steuerverwaltung bezüglich des PVS-Status. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.